

Allgemeiner Oberschlesischer Anzeiger.

Sechster Jahrgang. Drittes Quartal.

Nro. 70. Ratibor, den 16. November 1816.

Rang zwischen den Englischen Seeoffizieren (Navy) und denen der Landarmee (Army).

(Aus dem Militair=Wochenblatte No. 15.)

Ein Admiral, oder Kommandant einer Flotte, hat den Rang eines Feldmarschalls der Landarmee. Ein Admiral mit der Flagge am Hauptmast, hat den Rang eines Generals (v. d. Inf.) Ein Vice=Admiral hat den Rang eines General=Lieutnants. Ein Kontre=Admiral hat den Rang eines General=Majors. Ein Kommandant mit breitem Wimpel, hat den Rang eines Brigadiers. Ein Postkapitain, *) älter als drey Jahre, hat den Rang eines Obristen. Ein Postkapitain, jünger als drey Jahre, den eines Obrist=Lieut's. Ein Kapitain, den eines Majors. Ein Lieutnant, den Rang eines Kapitains (d. Landarmee).

Der Rang der Seeoffiziere, wie er hier auseinandergesetzt worden, bestimmt sich

*) Der Name Postkapitain, Postschiff, steht durchaus in keiner Beziehung mit dem, was im Allgemeinen unter einem Postschiffe verstanden wird; sondern hat wahrscheinlich seinen Ursprung von dem lateinischen Worte post genommen, um anzudeuten, daß diese Schiffe die ersten nach den Admiralschiffen sind. Ein Postkapitain steht zu einem andern Flotten apitain in demselben Verhaltnisse, wie ein wirklicher Kapitain der Armee zu einem Staabskapitain.

nach dem Datum ihres Patents als Flotten- oder Seeoffizier.

Wenn ein Postkapitain ein Schiff befehligt, das nicht Postrang hat, so hat auch er für die Dauer dieses Kommando's, nur den Rang als Major. Der Rang der Offiziere steht demnach in unmittelbarer Verbindung mit dem Rang des Schiffes.

Nichts destoweniger kann diese Rangordnung jemals einen Landoffizier berechtigen, das Kommando über ein Kriegsschiff zu übernehmen, wenn er sich zufällig auf demselben befinden sollte. Auf der andern Seite aber kann kein Flottenoffizier durch seinen höhern Rang berechtigt werden, den Oberbefehl über einen Truppentheil der Landarmee zu führen. Beyde können ferner — den darüber ausgesprochenen Bestimmungen zufolge — nur dann die ihrem Range zustehenden militairischen Honneurs verlangen, wenn sie sich wirklich im Dienst befinden.

Die Marine-Offiziere (der auf den Kriegsschiffen auf das Gefecht mit dem kleinen Gewehr angewiesenen Infanterie) haben den nehmlichen Rang mit den Landoffizieren. Auch hier kann niemals die Rede seyn, diesen Rang zur Führung eines Kriegsschiffes geltend zu machen. Wird der Kapitain des Schiffes und der älteste Lieutnant erschossen, so übernimmt der jüngste Flottenoffizier den Befehl über das Schiff, gleichviel ob sich ein älterer Marine-Kapitain darauf befindet oder nicht.

Trotz des höhern Ranges, den die Flottenoffiziere vor den Landoffizieren einnehmen, sind sie doch viel zu bescheiden, um solchen in den Verhältnissen des Lebens geltend zu machen. Sie achten und ehren den Landoffizier, erkennen das Mühselige und Gefahrvolle seines Dienstes, so wie das Ehrenvolle, Theil an einer Schlacht zu nehmen. Nur die Marineoffiziere sind ihnen mit wenigen Ausnahmen verhaßt, und sie betrachten sie nicht anders als gut bezahlte Müßiggänger. Wahr ist es, ein Marineoffizier steht auf einem Kriegsschiffe in einem eigenen, eben nicht angenehmen Verhältnisse. Der Flottenoffizier bestimmt den Lauf und den Gang des Schiffes; er gehet vor Anker oder lichtet denselben, wenn es ihm beliebt. Beym Entdecken eines Feindes bestimmt er, ob auf denselben Jagd gemacht werden soll oder nicht. Er nimmt das Gefecht an, verweigert, oder bricht es ab, wie es ihm gut dünkt, ohne auch nur den Marineoffizier einer Anfrage zu würdigen. Bestimmt der Flottenoffizier sich für das Gefecht, so giebt er den Befehl: Prepare for action! (Macht Euch fertig zum Gefecht!) und sagt dem Marineoffizier blos: Do your duty! (thun Sie Ihren Dienst!), der darin besteht, die Marinen auf dem Verdeck oder in den Mastkörben zu vertheilen, in der gehörigen Schußweite das Feuer zu eröffnen u. s. w. Leidet die Besatzung des Schiffes bedeutenden Verlust an Matrosen, welche theilweise die Kanonen bedienen, theilweise an den Tauen und Segeln arbeiten, so darf der Flottenoffizier den Marineoffizier auffordern, einigen Marinen die Gewehre wegsetzen zu lassen,

um Matrosendienste zu thun u. s. w. Aus allem diesem geht hervor, daß der Kapitain eines Kriegsschiffs unumschränkter Gebieter auf demselben ist, und am richtigsten mit dem Kommandanten einer Festung verglichen werden kann; beyde üben — im Kriegszustande — ihre Gewalt unter eigener Verantwortlichkeit aus, und ein Kriegsschiff befindet sich sobald es die Englische Küste verläßt, immer im Kriegszustande.

Europens Gold- und Silberconsumtion.

Nach den Berechnungen unserer besten Statistiker, bestand gegen Ende vorigen Jahrhunderts, alle in Europa umlaufende Gold- und Silbermünze in ungefähr neun Milliarden Franken oder ein und halb Milliarden Laubthaler. Die Quantität dieses Metalls vermehrt sich jährlich in Europa im Verhältniß von 1 Viertel bis 1 Drittel Prozent. Ein Sibentel dieser Menge kommt aus den Bergwerken von Rußland, Deutschland, Ungarn, Siebenbürgen u. s. w., die andern sechs Siebentel kommen aus Südamerika; ein Drittel davon gehet aber nicht in die Münze, sondern wird zu Luxusartikeln verbraucht. Alles, was jährlich aus Amerika von Gold und Silber nach Europa kommen mag, und was Europa in seinem Innern behält, kann auf 95 = 100 Millionen Franken oder 16 Mill. Laubthaler als Münze geprägt, in Umlauf übergehen. Aber von dieser Masse geht durch Schiffbrüche, Vergrabungen u. s. w. jährlich eine Summe von etwas mehr als 8 Millionen Franken wieder verloren.

Erklärung.

In einem über Oppeln an mich gerichteten Schreiben ohne Ort, Datum und Unterschrift, wird mein Freund, Herr v. Minigerode auf Pohlum, schändlich und lügenhaft behandelt. Ich verbiete mir eine dergleichen Zuschrift durchaus, als für einen jeden Rechtlichen unwürdig; nur der, dessen Zwecke unlauter sid, schleicht im Finstern, der redliche Mann oder Frau nennt sich.

Dombrowska den 12. Novbr. 1816.

F. v. Dalwig.

Ball-Anzeige.

Einem hochzuverehrenden Publiko zeige ich hiermit ganz ergebenst an: daß ich auf den 24ten dieses einen Ball veranstalte. Das Entree ist wie gewöhnlich 12 und 8 ggr. Nominal-Münze. Das gewöhnliche Sonntagskränzchen wird daher auf den darauf folgenden Dienstag verlegt.

Ratibor, den 15. Novbr. 1816.

Joh. Lor. Jaschke.

Anzeige.

Ein großer gegossener, noch ganz neuer, eiserner Ofen nebst Röhren, ist in No. 242 auf der Kramgasse zu Ratibor zu verkaufen.

Zur beliebigen Abnahme, sind bey Bordollo sen. in Ratibor angekommen:

Barbar. Datteln, Italienische große Haselnüße, Aranzini canditi, — als Delikatesse für Damen.
Aechte Venetian. Seife, ächten rothen Tarnisoll, — zur Conservation der Schönheit.
Salami Veronese, guten Arrak, — für Männer.
Allerhand feine Waschfarben, Bänder und Damen-Kleider ꝛc. zu färben.
Wasch-Schwämme und riechendes Pulver in Flaschen.

Ratibor den 13. Novbr. 1816.

Zu vermiethen.

Mein Haus auf der Neuen-Gasse nahe am Thore gelegen, worin sich im Oberstock zwey und im Unterstock zwey Zimmer, nebst Keller und Holzschoppen, befinden, ist entweder im Ganzen oder auch Theilweise, zu vermiethen.

Miethlustige belieben sich deshalb an mich zu wenden.

Ratibor, den 9. November 1816.

Nentwig.

Anzeige.

Ein Logis in einer belegenen Straße, bestehend in 3 Zimmern, 1 Küche, Keller, Holzschoppen und Bodenkammer, eine Treppe hoch, ist zu vermiethen und allenfalls sogleich zu beziehen. Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer in No. 241.

Ratibor, den 7. Novbr. 1816.

Vieh-Verpachtung.

Das Rind-Schwarz- und Feder-Vieh in dem herrschaftlichen Vorwerke zu Chrost Coseler Kreises, soll vom 1ten Januar a. f. an den Meist- und Bestbietenden auf weiterhin verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 4ten December a. c. in loco Chrost. Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden. Pachtliebhabern wird dieses demnach hiermit kund gethan.

v. Gräve,
Curator bonorum.

Getreide-Preise zu Ratibor pro Breslauer Scheffel, in Nom. Münze.

Datum. Novbr. 1816.	Weizen. R.	sgl.	Roggen. R.	sgl.	Gerste. R.	sgl.	Hafer. R.	sgl.	Erbsen. R.	sgl.
den 14ten	8	20	7	10	5	—	3	—	6	20

Geld- und Effecten-Course von Breslau vom 9. Novbr. 1816.

		Pr. Cour.
p. St.	Holl. Rand-Dukat.	3 rl. 5 sgl. 6 d.
:	Kaiserl. ditto	3 rl. 4 sgl. 3 d.
:	Ord. wicht. ditto	— — —
p. 100 rtl.	Friedrichsd'or.	110 rl. 12 ggr.
:	Pfandbr. v. 1000 rt.	102 rl. 20 ggr.
:	ditto 500	— rl. — ggr.
:	ditto 100	— rl. — ggr.
150 fl.	Wiener Einlös. Sch.	31 rl. 6 ggr.